

Regelungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Außengastronomie

1. Fläche

- 1.1 Außengastronomie ist grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung (einem vorhandenen Gastronomiebetrieb) zulässig.
- 1.2 Die Länge der in Anspruch genommenen Fläche für die Außengastronomie darf nicht größer sein als die Länge, in der sich der Gastronomiebetrieb innerhalb der Fassade des Gebäudes darstellt.
- 1.3 Zwischen der Fläche für die Außengastronomie und der Fassade ist eine angemessene Gehwegzone/Flanierzone freizuhalten. Die Breite des freizuhaltenden Gehweges sollte mindestens 2,00 m betragen.

2. Ausstattung

- 2.1 Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen und Abfallbehälter für die Zwecke der Außengastronomie.
- 2.2 Die außen aufgestellten Tische und Stühle müssen in weiß, grau, Holznaturfarbe oder Metallfarbe gehalten sein.
- 2.3 Die Tische dürfen maximal 80 cm x 120 cm groß sein oder bei runden Tischen 80 cm im Durchmesser betragen.
- 2.4 Die Größe von Schirmen darf in geöffnetem Zustand nicht größer als 4,00 m x 4,00 m betragen. Die Bespannung der Schirme muss aus weißem, beige oder cremefarbenem Markisenstoff bestehen. Die Schirme dürfen nicht miteinander verbunden werden.
- 2.5 Werbeaufdrucke auf den Schirmen sind nur kleinformatig in einer maximalen Höhe von 20 cm zulässig.
- 2.6 Die Halterung der Schirme muss in Absprache mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik direkt in den Gehweg mittels Bodenhülsen eingelassen werden.
- 2.7 Elektrische Beleuchtung der Außengastronomiefläche kann genehmigt werden, wenn die Beleuchtung unterhalb der Schirme angeordnet wird und die Stromzuleitungen unterirdisch unter dem Straßen-/Platzpflaster in Absprache mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik verlegt wird. Eine Beleuchtung der Tische mittels Kerzen, Öllampen o. Ä. ist zulässig.
- 2.8 Ausnahmsweise zugelassene Außentheken dürfen die Maße von 1,80 m Länge, 0,80 m Tiefe und 1,20 m Höhe nicht übersteigen. Überdachungen der Außentheken müssen aus weißem, beige oder cremefarbenem Markisenstoff bestehen. Die Außentheken sind nur innerhalb der genehmigten Außengastronomiefläche zulässig.

3. Nicht zulässig sind

- 3.1 das Aufstellen von Bänken ohne Arm- und/oder Rückenlehne (z. B. sogenannte Biertischgarnituren) und Stühle, die in Gänze aus Plastikmaterial hergestellt worden sind,
- 3.2 Sofas und Sessel sowie Stehtische und/oder Barhocker,
- 3.3 zusätzliche Bodenbeläge (Teppiche, Holzplanken, Kunstrasen o. ä.) oder das Einbringen von Sand o. Ä. in den Bereichen der Außengastronomie,
- 3.4 von privater Seite eingebrachte Abgrenzungen der Außengastronomiefläche in Form von Blumenkübeln, Zäunen, Ketten o. Ä.,
- 3.5 ein Schalter-Außer-Haus- Verkauf und Selbstbedienung,
- 3.6 Plastikgeschirr und Plastikbesteck,
- 3.7 Lautsprecher oder ähnliche Geräte zur Übertragung von Musikdarbietungen,
- 3.8 öl- oder gasbetriebene Heizwärmestrahler und
- 3.9 Ausschmückungen und Dekorationen innerhalb der einzelnen Aussengastronomie-Flächen.

4. Auflagen

- 4.1 Die für die Außengastronomie in Anspruch genommene Fläche ist während der Dauer der Sondernutzung vom Betreiber sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen. Ebenso kommt der Betreiber für Schäden am Bodenbelag dieser Fläche auf, sofern diese durch die Gastronomie verursacht wurden (z. B. durch Einsteckhülsen der Schirmhalterung im Gehweg oder die Verlegung von Stromleitungen unterhalb der Gehwegplatten).
- 4.2 Das Mobiliar muss, sofern es nach Geschäftsschluss nicht im Haus untergebracht wird, gegen unbefugtes Wegtragen gesichert werden.

5. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen bzw. Angaben werden in dreifacher Ausfertigung benötigt, um über den Antrag auf Sondernutzung entscheiden und weitere Dienststellen beteiligen zu können:

- 5.1 Auszug der entsprechenden Katasterkarte (Katasterausdruck im Maßstab 1:1.000 des Amtes für Liegenschaften, Kataster und Vermessung, Willy-Brandt-Platz 2, Stadthaus Deutz, 50679 Köln, Telefon-Service-Nummer (0221) 221-23636) mit maßstabsgerechter Einzeichnung der für die Außengastronomie vorgesehenen Fläche.
- 5.2 Plan im Maßstab 1 : 100 mit maßstabgerechter Eintragung der vorgesehenen Möblierung (Tische, Stühle, Schirme)
- 5.3 Fotos oder Prospekt der vorgesehenen Möblierung mit Farbe und Gestaltung der Stühle, Tische, Schirme, ggf. Art und Umfang der Beleuchtung
- 5.4 kurze textliche Beschreibung der Konzeption (Sommernutzung, Ganzjahresnutzung, Lagerung des Mobiliars nach Geschäftsschluss u. Ä.)

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen können den Erlass eines Bußgeldes bis zu einer Höhe von xxxxxx € zur Folge haben.